



## Wirkungen der Stiefkindadoption

### Kindesverhältnis

Durch die Adoption wird zwischen dem adoptierenden Stiefelternteil und dem Kind ein Kindesverhältnis begründet. Das Kindesverhältnis zum Elternteil, der nicht mit der adoptierenden Person verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft resp. in faktischer Lebensgemeinschaft lebt, erlischt. Das Kindesverhältnis zum Ehegatten oder zum Partner des adoptierenden Elternteils bleibt aber bestehen.

### Verwandtschaft

Das Kind wird mit den Angehörigen des adoptierenden Stiefelternteils verwandt und verschwägert. Das Verhältnis zur Verwandtschaft des Elternteils, zu welchem das Kindesverhältnis erlischt, wird aufgehoben.

### Name

Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen erhält das Kind entweder deren gemeinsamen (Familien-)Namen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – den Ledignamen, den die Ehegatten/Partner als Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Ist eine entsprechende Erklärung unterblieben, haben die Eltern sich über die Namensführung ausdrücklich zuhanden der Adoptionsbehörde zu erklären. Bei faktischen Lebensgemeinschaften erhält das Kind den Ledignamen des Inhabers der elterlichen Sorge, wobei jedoch in der Regel eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgegeben wird und die Eltern in diesem Fall bestimmen können, welchen ihrer Ledignamen das Kind tragen soll. Hat das Kind das zwölfte Altersjahr erreicht, kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt.

Bei der Stiefkindadoption ist eine Änderung des Vornamens nicht möglich.

### Bürgerrecht

Bei der Adoption folgt das Bürgerrecht des minderjährigen Kindes dem Namen. Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht desjenigen (Adoptiv-)Elternteils, dessen Name es trägt.

### Elterliche Sorge

Mit der Stiefkindadoption erhält der Stiefelternteil die elterliche Sorge über das Kind, wenn das Paar verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft lebt. Die Eltern üben folglich das Sorgerecht gemeinsam aus. Der Stiefelternteil, der mit dem anderen Elternteil eine faktische Lebensgemeinschaft führt, erwirbt die (gemeinsame) elterliche Sorge über das Kind nur, wenn die Eltern eine Erklärung über die gemeinsame Sorge abgeben.

### Persönlicher Verkehr

Mit der Beseitigung des Kindesverhältnisses erlischt der Anspruch des leiblichen, nicht mit der adoptierenden Person verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Elternteils auf persönlichen Verkehr mit dem Kind, soweit er nicht schon vorher entfallen ist. Es kann jedoch eine ausdrückliche Vereinbarung über den persönlichen Verkehr getroffen werden. Eine solche unterliegt der Genehmigung durch die KESB. Das Adoptivkind ist trotz bestehender Vereinbarung nicht verpflichtet einen Kontakt zum leiblichen Elternteil zu dulden, wenn es diesen ablehnt.

### Unterhalts- und Unterstützungspflicht

Die Unterhaltspflicht geht mit der Adoption auf den adoptierenden Stiefelternteil über. Die Unterhaltspflicht des nicht mit der adoptierenden Person verheirateten oder in Partnerschaft lebenden Elternteils erlischt.

Die Adoption begründet auch eine gegenseitige Unterstützungspflicht zwischen dem Adoptivkind und dem adoptierenden Elternteil.



### **Erbrecht**

Mit der Adoption entsteht zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und dem adoptierenden Stiefelternteil und dessen Verwandtschaft andererseits ein gegenseitiges gesetzliches Erbrecht. Das gesetzliche Erbrecht zum Elternteil, der nicht mit dem Adoptierenden verheiratet ist oder mit ihm in einer Partnerschaft lebt und zu dessen Verwandtschaft erlischt.